

Geschäftspolitische Regelung zur Förderung gem. § 16b SGB II – Einstiegsgeld (ESG) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Diese geschäftspolitische Regelung zur Förderung gem. § 16b SGB II – Einstiegsgeld (ESG) basiert auf den Fachlichen Hinweisen Einstiegsgeld § 16b SGB II (HEGA-03/ 13-12, PEG - II-1221, Stand: März 2013). Auf die Anwendung der Fachlichen Hinweise wird ausdrücklich verwiesen.

1. § 16b SGB II - Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei **Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen** oder selbständigen **Erwerbstätigkeit** ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

2. Grundsätze der Förderung mit Einstiegsgeld (ESG)

Einstiegsgeld kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit) erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet wird.

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Das Einstiegsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet.

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet. Bei ESG handelt es sich um eine Ermessensleistung.

3. Förderungsfähiger Personenkreis i.V.m. 4-Phasen-Modell

Die Förderung mit Einstiegsgeld muss auf der Grundlage des im Profiling abgeleiteten Handlungsbedarfs, der Handlungsstrategie, dem Umsetzungsplan sowie der individuell mit dem Kunden vor Förderbeginn abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung erfolgen.

Die Förderung von eLb mit ESG ist eingebettet in den Integrationsprozess im Rahmen des 4-Phasen-Modells (4PM). Dieses unterstützt den förderungsfähigen Personenkreis durch ein systematisches und strukturiertes Erarbeiten der Stärken einerseits sowie auch vermittlungsrelevanter Handlungsbedarfe andererseits und stellt daraus abgeleitet konkrete Handlungsstrategien zur Verfügung. Entscheidend für Art und Umfang der individuellen Umsetzungsstrategien ist der festgestellte vermittlungsrelevante Handlungsbedarf.

Zur Sicherstellung eines wirksamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes im Sinne der §§ 3 und 14 SGB II müssen bei der Entscheidung für eine Förderung nach § 16b SGB II die Kriterien des Förder-Checks (vgl. HEGA 06/10-12) erfüllt sein.

Wird eine Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angestrebt, können im Rahmen des 4PM schwerpunktmäßig folgende Handlungsstrategien zum Einsatz kommen:

- Vermittlung
- Perspektiven verändern
- Berufserfahrung ermöglichen
- Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Beschäftigten

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Maßgebliche Voraussetzung für die Gewährung von Einstiegsgeld ist es, eine Tätigkeit aufzunehmen, die voraussichtlich geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Die Gewährung von Einstiegsgeld muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sein.

Die jeweilige Entscheidung über die Förderung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist zu begründen und in der VerBIS-Kundenhistorie über einen allgemeinen Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Sofern die Tätigkeit entfällt nicht mehr ausgeübt wird, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

4.2 Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geleistet werden. Die Arbeitsaufnahme ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (Arbeitsvertrag).

Der erfolgte Nachweis ist zu dokumentieren.

Das hauptberuflich auszuübende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 15 Stunden wöchentlich zu umfassen.

Eine geringfügige Beschäftigung kann mangels Sozialversicherungspflicht nicht mit Einstiegsgeld gefördert werden.

ESG kann bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung insbesondere dann unterstützen, wenn der/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- keine bzw. eine schlecht abgeschlossene Berufsausbildung oder keine Berufserfahrung erworben hat,
- bei der Stellensuche mit dem bisherigem Profil keine Chancen hat,
- nur bzw. überwiegend geringfügige Beschäftigungen ausgeübt hat, jedoch nie/ kaum sozialversicherungspflichtig beschäftigt war,
- lange beschäftigungslos war
- Brüche im Lebenslauf vorweist

Über § 16b SGB II können arbeitslose eLb im Sinne der §§ 7 ff SGB II gefördert werden, die eine **sozialversicherungspflichtige** oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. Dies eröffnet auch die Möglichkeit der Förderung von eLb, die bisher neben Arbeitslosengeld ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Zum Begriff der Arbeitslosigkeit wird auf die §§ 16, 138 ff SGB III sowie § 53a SGB II verwiesen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung des SGB II ist die Voraussetzung „arbeitslos“ auch als erfüllt anzuerkennen, wenn der eLb lediglich beschäftigungslos ist. Damit ist eine Förderung mit ESG auch möglich, wenn der eLb unmittelbar vor der Förderung an einer Maßnahme teilgenommen hat.

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem Arbeitgeber, bei dem der eLb in den letzten 4 Jahren mindestens 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war, ist nicht förderbar.

5. Art der Gewährung

5.1 Bemessungsverfahren und Förderhöhe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV) auf der Grundlage von § 16b Abs. 3 SGB II erlassen.

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung ist daher auf der Grundlage der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV) vom 29.07.2009 zu treffen. Die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, sind Kriterien für die Bemessung.

5.1.1 Einzelfallbezogene Bemessung

Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist der monatliche Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden können. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt die für den eLb jeweils maßgebende monatliche Regelleistung. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Die Berechnung des Einstiegsgeldes erfolgt durch das Team 431 anhand der Angaben der IFK im Antrag. Dies gilt auch für die vorzunehmende Degression (s. Punkt 5.2).

Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 Prozent der maßgebenden Regelleistung nach § 20 SGB II betragen. Die Höhe der maßgebenden Regelleistung (100%, 90% oder 80% der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1) für den zu fördernden eLb kann u. a. aus dem Bewilligungsbescheid entnommen werden.

Die Verordnung sieht die **Ergänzung des Grundbetrages** bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen vor:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Bei der Berechnung der vorgenannten Arbeitsloskeitszeiten gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Der Ergänzungsbetrag wird nicht von der maßgebenden/ individuellen Regelleistung berechnet.

Das Einstiegsgeld wird außerdem mit steigender Größe der Bedarfsgemeinschaft erhöht. Dabei wird jedes leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit dem gleichen Gewicht berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt. Dieser Ergänzungsbetrag wird ebenfalls nicht von der maßgebenden/individuellen Regelleistung der leistungsberechtigten Personen ermittelt.

Beide Erhöhungs-/Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung gestaltet, um im Rahmen der Ermessensausübung in begründeten Ausnahmefällen von der automatischen Erhöhung des Einstiegsgeldes abweichen zu können.

Als **Höchstgrenze für das Einstiegsgeld**, das sich aus dem Grundbetrag und dem Ergänzungsbetrag ergibt, wird der Betrag der Regelleistung gemäß § 20 Abs.2 Satz 1 SGB II festgesetzt.

Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung haben keinen Einfluss mehr auf die einmalig festgelegte monatliche Förderhöhe:

Das für die Bemessung nach § 16b Abs. 2 SGB II gesetzlich vorgegebene Merkmal der Größe der Bedarfsgemeinschaft kann nur zum Zeitpunkt der Antragstellung in allen Fällen festgestellt werden. § 16b SGB II strebt die Überwindung der Hilfebedürftigkeit an, so dass

das Merkmal "Bedarfsgemeinschaft" noch innerhalb der Förderdauer wegfallen kann, wenn Hilfebedürftigkeit entfallen ist.

5.1.2 Pauschalierte Bemessung

Eine pauschalierte Bemessung findet keine Anwendung.

5.2 Degression

Bei einer Förderung von über 6 Monaten Dauer ist eine Degression vorzunehmen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Marktfähigkeit des geförderten Hilfebedürftigen mit zunehmender Dauer der Erwerbstätigkeit steigt.

Umfang und Beginn der Degression ist vor Beginn der Förderung festzulegen.

Eine Minderung kann nur an dem Grundbetrag nach §1 Abs. 2 ESGV vorgenommen werden (nicht an den Ergänzungsbeträgen).

Für das Bemessungsverfahren gilt, dass die Festlegung eines degressiven - auch stufenweise geminderten - Fördersatzes vorgesehen ist nach:

- 6 Monaten
- 12 Monaten
- 18 Monaten

Die jeweilige Minderung beträgt mindestens 10% des Grundbetrages. Darüber hinaus kann die Ausgestaltung der Degression individuell auf die Gegebenheiten im Einzelfall angepasst werden.

Die Entscheidung zur Degression und deren Umfang ist zu begründen und zu dokumentieren.

5.3 Dauer der Förderung

Um abhängig Beschäftigten für die Aufnahme geringer bezahlter Tätigkeiten einen hinreichenden Anreiz zu geben ist der Bewilligungsabschnitt auf mindestens 6 Monate festzulegen.

Der Regelfall der Förderung beträgt 12 Monate.

Einstiegsgeld kann maximal für längstens 24 Monate gewährt werden. Die Gewährung des maximalen Förderzeitraumes bedarf einer besonderen Begründung.

Die Entscheidung ist in VerBIS (Beratungsvermerk) nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

Die Förderentscheidung einschließlich der Dauer ist nur einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum zu treffen.

Ergeben sich jedoch nach Förderbeginn Veränderungen bei der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit, ist Anlass zur Überprüfung der getroffenen Förderentscheidung gegeben.

Endet die Erwerbstätigkeit oder wird sie nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen.

Die ESG-Förderdauer sollte nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig gemacht werden, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

5.4 Ergänzende spezifische Regelungen

Dem Sinn und Zweck der Vorschrift und in Anlehnung an die §§ 44 und 45 SGB III entspricht es, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz mit ESG zu fördern, wenn dadurch die nachvollziehbare Aussicht besteht, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden.

Die Förderung von Einstiegsgeld ersetzt keine regulären Instrumente des § 16 Abs. 1 SGB II, auch nicht in Verbindung mit den §§ 44 und 45 SGB III.

6. Entscheidungsbefugnis und Verfahrensregelungen

Zuständig für die Gewährung von Einstiegsgeld bis zu einer Förderdauer von **12 Monaten** ist die Integrationsfachkraft..

Bei einer Förderung von **über 12 Monaten** bedarf es der Prüfung und der Zustimmung des Fachvorgesetzten.

Die Prüfung und Zustimmung des Fachvorgesetzten ist in VerBIS zu dokumentieren.

In VerBIS ist über die Aufrufchnittstelle „Maßnahmen und Leistungen“ die Leistung "Einstiegsgeld (ESG) nach §16b SGB II" in coSachNT zu buchen. Durch die coSachNT-Buchung wird ein automatischer Lebenslaufeintrag in VerBIS erzeugt.

Die ESG- Vordrucke stehen im BK-Browser (VerBIS-BK bzw. co-SachNT-BK) zur Verfügung.

Anträge auf Leistungen zur Eingliederung nach § 16b SGB II werden von der Integrationsfachkraft mit einer Stellungnahme und den erforderlichen Unterlagen an das Team 431 gesandt und dort abgewickelt.

Gez. Breidenbach
Stv. Geschäftsführer

